



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 28. Oktober 2020
GZ 303.194/001–P1–3/20

Entwurf eines Erneuerbaren–Ausbau–Gesetzespakets – EAG–Pakets – Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren–Ausbau–Gesetz – EAG) erlassen wird, sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts– und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie–Control–Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme– und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 16. September 2020, GZ 2020–0.468.446, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1 Allgemeines

1.1 Zusammenfassende Bemerkungen

- Der RH hat in den vergangenen Jahren unterschiedliche Aspekte der Energiewende geprüft. Die Bandbreite reicht von Systemprüfungen wie etwa der Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik über einzelne Unternehmen in den Bereichen Windkraft, Biomasse, Biogas und Wasserkraft bis hin zu Themen wie Elektromobilität, Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter), Maßnahmen gegen Energiearmut sowie die sinkende Wirtschaftlichkeit von thermischen Kraftwerken, die für den Erneuerbaren–Ausbau als Netzreserve jedoch weiterhin erforderlich sein werden.

- Mit dem EAG-Paket soll das in den Jahren 2018 bzw. 2019 beschlossene EU-Rechtspaket „Saubere Energie für alle Europäer“ in nationales Recht umgesetzt werden. Das EAG-Paket passt die bisher geltenden Rechtsvorschriften für den Ausbau erneuerbarer Energie für die Dekade bis 2030 an und erweitert diese im Hinblick auf das Ziel, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Quellen (national bilanziell) umzustellen.

Die EU-Vorschriften stellen insbesondere auch auf die Marktintegration der erneuerbaren Energie ab. Anstelle fixer Einspeisetarife sollen Anlagenbetreiber künftig eine Marktprämie als Betriebsförderung mit 20-jähriger (bisher 13 Jahre) Laufzeit erhalten und den von ihnen erzeugten Strom selbst vermarkten. Damit sollen sie einen Teil des Marktrisikos übernehmen und Anreize für eine nachfrageorientierte Erzeugung sowie für ein netz- und systemdienliches Vorgehen erhalten. Der Förderbedarf soll künftig zudem im Wege von Ausschreibungen ermittelt werden. Der RH erachtet diese Weichenstellung insbesondere auch im Hinblick auf die Fördereffizienz für zweckmäßig.

- Nach der Klima- und Energiestrategie (#mission2030) der Bundesregierung aus 2018 sind die Ziele Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit/Leistbarkeit (energiepolitisches Zieldreieck) als übergeordnete Ziele ausgewogen und gleichwertig zu verfolgen.

Der vorliegende Entwurf zielt aus Sicht des RH primär auf die ökologische Nachhaltigkeit ab, d.h. auf den Ausbau von Erneuerbaren-Anlagen. Dieser Ausbau ist bisher aufgrund der förderlichen Bedingungen ungleich rascher vorangeschritten als die dafür notwendige Anpassung der Netzinfrastruktur sowie die Flexibilisierung des Energiesystems. Aus dem Entwurf zum EAG-Paket ist weiter nicht zu erkennen, wie für die Dekade bis 2030 auch der Rahmen für das Ziel der Versorgungssicherheit gleichwertig und ausgewogen geschaffen wird.

Im Hinblick auf das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit bzw. Leistbarkeit wurde die Fördereffizienz im bisherigen Fördersystem nicht ausreichend beachtet. Die Kostendegression bei den Anlagen und der technologische Fortschritt kamen in den administrativen Verfahren zur Festlegung der Höhe der Einspeisetarife nur gedämpft und verzögert zum Tragen. Vor diesem Hintergrund beurteilt der RH etwa die im EAG-Entwurf weiter fortgesetzte administrative Festlegung von Marktprämien für Windkraft im Hinblick auf das Ziel der Leistbarkeit kritisch. Auch auf die Verteilung der Kosten und Nutzen der Energie- und Klimapolitik nimmt der Entwurf nicht Bezug.

Zudem weist der RH darauf hin, dass das EAG-Paket die Gesamtkosten (bzw. eine Schätzung) bis 2030 nicht ausweist. Welche Kosten im Zuge des Erneuerbaren-Ausbaus auf welcher Ebene (Erzeuger, Netzbetreiber) entstehen, und welcher Anteil der Kosten von welchen Akteuren – und im Wege der Kostenwälzung von der Allgemeinheit – zu tragen ist, ist nicht bekannt.

1.2 Berichte des RH mit Bezug zum EAG–Paket

Der RH hat zu Themen, die Regulationsgegenstand des vorliegenden EAG–Pakets sind, in mehreren Berichten Prüfungsfeststellungen getroffen und Empfehlungen abgegeben:

- Zum System der Ökostromförderung stellte der RH in den Berichten „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15; im Folgenden: „Ökostromförderung“) und „Windpark Pretul GmbH“ (Reihe Bund 2020/27) fest, dass die für 2015 und 2020 gesetzten Ausbauziele für die Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik in Österreich erreicht bzw. sogar übererfüllt wurden. Er stellte jedoch auch Schwachstellen des Fördersystems fest wie die mangelnde Effizienz des Fördermitteleinsatzes, die fehlende Marktintegration und fehlende wirtschaftliche Anreize für Ökostromerzeuger zu einem systemstabilisierenden, netzdienlichen Verhalten. Zudem war die Corporate Governance der konzessionierten Abwicklungsstelle verbesserungswürdig. Das Ministerium nahm seine Aufsichtspflicht mit Bezug auf die Kosten des Fördersystems und der Abwicklung ungenügend wahr. Die Datenlage war unzulänglich und das Berichtswesen fragmentiert; die Personalressourcen der fachzuständigen Sektion sehr knapp. Organisation und Prozesse des Ministeriums waren nicht auf die umfassende strategische Steuerung längerfristiger Großvorhaben (i.S.d. Bundesministeriengesetzes) ausgerichtet.
- Im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit befasste sich der RH u.a. auch mit der sinkenden Wirtschaftlichkeit der thermischen Kraftwerke, welche für die Netzreserve (§§ 23a bis 23d des Entwurfs des EIWOG 2010) von Bedeutung sind („Wien Energie GmbH“ (Reihe Wien 2016/5), „VERBUND AG – Anteilstausch (Asset Swap 2013)“ (Reihe Bund 2018/13)), sowie mit der Rohstoffabhängigkeit und dem Förderbedarf von Biomasse und Biogas, die nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen Nachfolgeprämien (§§ 51f. des Entwurfs des EAG) erhalten sollen („Kelag Wärme GmbH“ (Reihe Kärnten 2016/1), „Bioenergie Kufstein GmbH“ (Reihe Tirol 2018/4), „Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation – Biogas“ (Reihe Salzburg 2020/3)).
- Ebenso setzte sich der RH in seiner Prüfungstätigkeit – im Hinblick auf die EU–rechtlich vorgesehene aktive Rolle von Verbrauchern am Energiemarkt – u.a. mit dem diesbezüglichen Handlungsspielraum von einkommensschwachen Haushalten sowie mit der Treffsicherheit der bisherigen Ökostrombefreiung (nunmehr: Kostenbefreiung gemäß § 68 des Entwurfs des EAG) auseinander („Energiewirtschaftliche Maßnahmen gegen Energiearmut“ (u.a. Reihe Bund 2020/23; im Folgenden: „Energiearmut“)).
- Der RH überprüfte auch die Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter), welche nunmehr Voraussetzung u.a. für die Gewährung von Marktprämien bzw. Investitionszuschüssen (§§ 10, 54 des Entwurfs des EAG) sowie für Bürgerenergiegemeinschaften (§ 16b des Entwurfs des EIWOG 2010) werden sollen („Einführung intelligenter Messgeräte (Smart Meter)“ (u.a. Reihe Bund 2019/1)).

1.3 Auswirkungen auf die Erreichung der nationalen Klimaziele 2030 im Nicht-Emissionshandelsbereich

(1) Der Entwurf zielt lt. den Erläuterungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung u.a. auf eine Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis 2030 mengenwirksam um 27 TWh ab. Die Einsparungen im Strombereich im Jahr 2030 würden bei rd. 8,96 Mio. t CO₂-Äquivalenten liegen. Diese Einsparungen wirkten vordergründig im Emissionshandelsbereich, weil durch die erneuerbare Energieerzeugung fossile Erzeugungstechnologien (Gaskraftwerke) substituiert würden. Auch im Fall der erneuerbaren Eigenstromerzeugung und -versorgung werde fossiler Strom verdrängt, der in der Treibhausgas-Bilanz des Emissionshandelsbereichs erfasst und abgebildet werde. Auf die Treibhausgas-Bilanz des Nicht-Emissionshandelsbereichs habe der stromseitige Ausbauplan hingegen so gut wie keine Auswirkungen.

(2) Seit 2013 gibt es kein nationales Klimaziel für Treibhausgas-Emissionen im Nicht-Emissionshandelsbereich mehr, sondern es besteht nur mehr das gesamteuropäische Ziel einer Reduktion um 21 % gegenüber 2005. Für den Nicht-Emissionshandelsbereich liegen hingegen nationale Ziele vor (Österreich: bis 2020 -16 % gegenüber 2005, bis 2030 -36 %).

Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zwar eine Reduktion von Treibhausgas-Emissionen zu erwarten ist, jedoch aus derzeitiger Sicht Österreich auf Basis der bisher verbindlich umgesetzten Maßnahmen die Klimaziele 2030 im Nicht-Emissionshandelsbereich nicht erreichen wird, und auch die Maßnahmen im Nationalen Energie- und Klimaplan dafür nicht ausreichen werden.

Der RH weist darauf hin, dass das gegenständliche Gesetzesvorhaben laut Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung nur geringfügige Auswirkungen auf die Erreichung der nationalen Klimaziele 2030 im Nicht-Emissionshandelsbereich haben wird.

1.4 Energiepolitisches Zieldreieck

(1) Mit der Klima- und Energiestrategie (#mission2030) aus 2018 formulierte die Bundesregierung ein energiepolitisches Zieldreieck: Nachhaltigkeit, Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit (Leistbarkeit) seien als übergeordnete Ziele ausgewogen und gleichwertig zu verfolgen.

(2) Der vorliegende Entwurf zielt primär auf die ökologische Nachhaltigkeit ab, d.h. auf den Ausbau von Erneuerbaren-Anlagen als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens, der EU-Ziele sowie der Klimaneutralität Österreichs bis 2040. Aus Sicht des RH ist aus dem Entwurf zum EAG-Paket jedoch nicht zu erkennen, wie damit für die Dekade bis 2030 gleichwertig und ausgewogen auch der Rahmen für das Ziel der Versorgungssicherheit gewährleistet werden soll.

Der RH hielt in TZ 43 des Berichts „Ökostromförderung“ fest „... dass der Ausbau erneuerbarer Energie aufgrund förderlicher Bedingungen ungleich rascher voranschritt als die dafür notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur sowie Maßnahmen zur Flexibilisierung des Energiesystems. Er verwies auf die zunehmende Zahl an Netzengpässen und die steigenden Kosten für Engpassmanagement sowie auf die Kosten der Vorhaltung von gesicherten Kraftwerkskapazitäten. Er betonte, dass der Ausbau

erneuerbarer Energie ein zu jedem Zeitpunkt stabiles Gesamtsystem voraussetzt, und erachtete daher die mit den künftigen EU–Vorschriften in Aussicht genommene Stärkung der Systemverantwortung als grundsätzlich zweckmäßig.“

(3) Im Hinblick auf das Ziel der Leistungsfähigkeit bzw. Wettbewerbsfähigkeit wurde im bisherigen Fördersystem die Fördereffizienz nicht in der Weise beachtet, wie dies laut dem ÖSG 2012 geboten gewesen wäre („Ökostromförderung“, TZ 9, TZ 10 i.V.m. TZ 40). Die Kostendegression bei den Anlagen und der technologische Fortschritt kamen in den administrativen Verfahren zur Festlegung der Höhe der Einspeisetarife nur gedämpft und verzögert zum Tragen. Fördernehmer haben hier – anders als in wettbewerblichen Verfahren – keine Veranlassung, ihre jeweilige Kostenposition offenzulegen. Österreich stellt sein Fördersystem mit dem nunmehr vorliegenden EAG–Paket zudem erst sehr spät um. Vor diesem Hintergrund beurteilt der RH etwa die im EAG–Entwurf weiter fortgesetzte administrative Festlegung von Marktprämien für Windkraft im Hinblick auf das Ziel der Leistbarkeit kritisch („Ökostromförderung“, TZ 9).

Ebenso empfahl der RH, auf die Verteilung der Kosten der Energie– und Klimapolitik Bedacht zu nehmen und die Treffsicherheit der Ökostrombefreiung für einkommensschwache und v.a. von Energiearmut gefährdete Haushalte zu evaluieren („Energiearmut“, TZ 19 bis TZ 21). Dies findet im EAG–Entwurf keinen Niederschlag. § 68 des Entwurfs des EAG führt die bisherige Ökostrombefreiung – die an bestehende Befreiungen (Telefon, Rundfunk, Fernsehen) aus den 1960er Jahren anknüpft – unverändert fort. Andere Möglichkeiten der Entlastung wurden nicht geprüft. Auch ist nicht erkennbar, wie der Entwurf sicherstellt, dass die Beteiligung an Erneuerbaren–Energie–Gemeinschaften gemäß Art. 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch einkommensschwachen Haushalten offensteht.

Der Entwurf des EAG sieht Reduktionen bei der Erneuerbaren–Förderpauschale für Saisonbetriebe vor (§ 69 Abs. 5), ebenso den Entfall des Förderbeitrags und der Elektrizitätsabgabe für den innerhalb von Erneuerbare–Energie–Gemeinschaften erzeugten und verbrauchten Strom (§ 71 Abs. 5). Dieser Einnahmententfall infolge von Reduktionen oder Ausnahmen für einzelne Akteure bei Förder– bzw. Netzentgeltkomponenten wird von der Allgemeinheit getragen.

2 Zum vorliegenden Entwurf im Detail

Erneuerbaren–Ausbau–Gesetz

2.1 Zu § 4 Abs. 1 Z 4 i.V.m. Abs. 2, 3 und 4 EAG (Ziele)

(1) Der RH stellte im Bericht „Ökostromförderung“, TZ 44, fest, dass Österreich die Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatlichen Umweltschutz und Energiebeiträgen vom Juli 2014 bis zum spätestmöglichen Zeitpunkt hinauszögerte. Die späte Marktintegration und Systemverantwortung der erneuerbaren Energie verursachten jedoch Kosten, v.a. aufgrund der schwächeren und verzögerten Tarifdegression (TZ 9 f.) sowie für Ausgleichs– und Regelenergie (TZ 34 ff.), welche die Endkunden (Haushalte, Gewerbe, Industrie) über den Ökostromförderbeitrag bzw. die Netzentgelte zu tragen hatten.

(2) Das Ziel, „die Marktintegration und die Systemverantwortung von erneuerbaren Energien zu steigern“, erscheint daher als unbestimmt und unverbindlich. Aus Sicht des RH sollte dieses Ziel ambitioniert, klar und verbindlich formuliert werden.

2.2 Zu § 7 Abs. 5 EAG (Anpassung der Fördermittel)

(1) Um das Ausmaß des Unterstützungsvolumens (Jahresmaximum eine Mrd. EUR im dreijährigen Mittel) nicht zu überschreiten, sieht der Gesetzesentwurf einen automatischen Kürzungsmechanismus vor. Der Hauptausschuss des Nationalrates kann diesen Mechanismus jedoch aussetzen, wenn andernfalls die Erreichung der Ausbauziele gefährdet wäre.

(2) Nach Ansicht des RH sollten die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 klarstellen, ob es sich dabei um eine rollierende Überprüfung (jeweils zwei Ist-Jahre und ein Prognosejahr) handelt, wobei auch ein laufendes Monitoring und Controlling sicherzustellen wären. Ein höchstmögliches Maß an Fördereffizienz sollte gewährleistet, sodass die Ausbauziele ohne Überschreitung des Jahresmaximums von einer Mrd. EUR erreicht werden können. Überförderungen wären jedenfalls zu vermeiden.

Das bisherige Fördersystem beachtete die Fördereffizienz nicht in der Weise, wie dies laut ÖSG 2012 geboten gewesen wäre („Ökostromförderung“, TZ 9, TZ 10). Das Ministerium verordnete – trotz mehrfach überzeichneter Mittelkontingente für Photovoltaik und erheblicher Wartelisten bei Windkraft – alleine in den vom RH überprüften Jahren 2015 bis 2019 wiederholt höhere Einspeisetarife als von den Gutachtern ermittelt. Die Kostendegression bei den Anlagen kam dabei auch in den Tarifgutachten nur gedämpft und verzögert zum Tragen. Der technologische Fortschritt wurde weniger gewichtet als vergangenheitsbezogene Faktoren. Da Fördernehmer bei administrativen Verfahren keine Veranlassung haben, ihre jeweilige Kostenposition offenzulegen, empfahl der RH, die Vergabe von Förderungen für erneuerbare Energie auch im Weg von Ausschreibungen durchzuführen („Ökostromförderung“, TZ 9). Der vorliegende Entwurf nimmt dagegen die Windkraft bis 2024 von Ausschreibungen aus (siehe nachstehenden Punkt 2.10).

2.3 Zu § 8 EAG (Auskunftspflicht)

(1) Der RH stellte im Bericht „Ökostromförderung“, TZ 41, fest, dass für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister gemäß ÖSG 2012 nur beschränkte Informations- und Einsichtsrechte bestanden, was nicht der ministeriellen Gesamtverantwortung und Steuerungsfunktion entsprach. Der RH empfahl daher, die Datenverfügbarkeit für das Ministerium zu verbessern und das Berichtswesen neu auszurichten.

(2) Die geplante Verfassungsbestimmung sieht für Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften umfassende Auskunftspflichten vor und räumt der Bundesministerin sowie den zuständigen Behörden entsprechende Einsichtsrechte ein. Die Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft soll demnach „ohne konkreten Anlassfall auch dann bestehen, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführenden Verfahren erforderlich sind“.

(3) Im Hinblick auf seine o.g. Empfehlung erachtet der RH die vorliegende Bestimmung für grundsätzlich zweckmäßig. Er regt allerdings an, die Auskunftspflichten und Einsichtsrechte im Sinne einer Determinierung näher zu beschreiben.

2.4 Zu § 10 Abs. 2 (Marktprämie), § 54 Abs. 1 (Investitionszuschuss), § 69 Abs. 5 (Reduktion der Erneuerbaren-Förderpauschale) EAG

(1) Die Gewährung von Förderungen durch Marktprämie, Investitionszuschuss sowie die Reduktion der Erneuerbaren-Pauschale für Saisonbetriebe setzen voraus, dass die betroffenen Anlagen mit einem Lastprofilzähler oder mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet sind.

(2) Der RH wertet die vorgeschlagenen Regelungen im Sinne einer Berücksichtigung seiner diesbezüglichen Empfehlungen im Bericht „Ökostromförderung“, TZ 41.

2.5 Zu § 11 Abs. 4 EAG (Berechnung der Marktprämie)

(1) Der RH stellte im Bericht „Ökostromförderung“, TZ 17, fest, dass bei Vergütung von vertraglich nicht vereinbarten Mehreinspeisungen – zu dem bei Antragstellung geltenden Fördertarif – die im Jahr der Antragstellung verfügbaren Fördermittel nachträglich überschritten würden. Dafür bestand keine Rechtsgrundlage und daher auch keine Abnahmepflicht der Abwicklungsstelle.

Der RH empfahl dem Ministerium, im Hinblick auf den technologischen Fortschritt nach Antragstellung bzw. Vertragsabschluss rechtliche Grundlagen zu schaffen (etwa Tarifabschläge oder Mischtarife), um Mitnahmeeffekte oder nachträgliche Überschreitungen der Förderkontingente zu vermeiden.

Die Erzeugungsmenge einer technologisch fortgeschrittenen Anlage kann – auch unter nicht optimalen Produktionsbedingungen und ohne Überschreitung der Engpassleistung – über der Erzeugungsmenge eines beantragten, älteren Anlagentyps liegen. Das Kriterium der Engpassleistung greift aus Sicht des RH daher zu kurz.

(2) Diese vom RH zur Begrenzung der Förderung bis zur Höhe der Engpassleistung mit Bezug auf das ÖSG 2012 festgestellte Problematik, dass der technologische Fortschritt zur Errichtung leistungsstärkerer Anlagen und einer höheren Erzeugungsmenge als ursprünglich beantragt führen kann, wird mit der Anpassung (Kürzung) der Fördermittel (siehe § 7 des Entwurfs des EAG) berücksichtigt. Der RH weist jedoch darauf hin, dass diese Anpassung nach dem Entwurf pauschal, und zwar alle Anlagen einer Technologie betreffend, und nicht auf den Einzelfall bezogen erfolgen soll.

2.6 Zu § 17 EAG (Allgemeine Förderbedingungen)

(1) Der RH beanstandete im Bericht „Ökostromförderung“, TZ 18, dass in den Tarifförderverträgen grundlegende Angaben wie Förderbeginn und –ende, Förderumfang, Rückforderungstatbestände und –modalitäten, zu erbringende Nachweise sowie Kontrollrechte fehlten.

Er empfahl, die Allgemeinen Bedingungen um Mindestinhalte der bei Bundesförderungen üblichen Förderbestimmungen zu ergänzen, etwa um Mitwirkungspflichten der Fördernehmer, Kontrollrechte der Abwicklungsstelle sowie die Voraussetzungen und Modalitäten von Rückforderungen.

In den Allgemeinen Bedingungen bzw. in den Förderverträgen wäre ein Rückforderungsanspruch über die gesamte Vertragslaufzeit vorzusehen (TZ 22).

(2) Die Verträge der EAG–Abwicklungsstelle (§ 45 oder § 53 des Entwurfs des EAG) sind auf der Grundlage von Allgemeinen Förderbedingungen abzuschließen. Diese sind von der Bundesministerin mit Bescheid zu genehmigen und auf Aufforderung der Bundesministerin zu ändern oder neu zu erstellen. Sie haben insbesondere die Zahlungen, die Datenübermittlung, Rechte und Pflichten der Fördernehmer sowie Störungen in der Vertragsabwicklung, Haftungen und Rückabwicklung zu regeln.

(3) Der RH wertet daher die vorgeschlagene Bestimmung positiv im Sinne einer Berücksichtigung seiner o.g. Empfehlungen.

2.7 Zu § 18 Abs. 2, § 46 Abs. 2 EAG (Ausschreibungen)

(1) Der RH stellte im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit fest, dass das Ministerium in den administrativen Verfahren wiederholt zu hohe Tarife festlegte, die über den in Gutachten ermittelten Werten lagen. Bei der Ermittlung der Ökostrom–Einspeisetarife dominierten vergangenheitsorientierte Faktoren und die bereits im ÖSG 2012 normierte Effizienz des Fördermitteleinsatzes wurde nicht konsequent umgesetzt („Ökostromförderung“, TZ 9).

(2) Die Grundsätze für die Berechnung der Höchstpreise sind vergleichbar mit jenen des ÖSG 2012. Mit der Formulierung im Entwurf des EAG sieht der RH keine Verbesserung zu den bisherigen Regelungen.

Der Entwurf des EAG sieht vor, dass bei der Festlegung der Höchstpreise eine „angemessene Verzinsung“ von Eigen– und Fremdkapital für die Investition zu berücksichtigen ist. Dabei ist eine „Normkapitalstruktur“ zugrunde zu legen. Der Entwurf erläutert nicht, welches Verhältnis zwischen Eigen– und Fremdkapital als Normkapitalstruktur unterstellt wird.

Abschließend regt der RH an, dass die Gutachten in einem Anhang zu den Verordnungen veröffentlicht werden sollten, und die Methoden und Annahmen der Gutachten offengelegt und damit überprüfbar sein sollten.

2.8 Zu § 33 EAG (Abschlag für Freiflächenanlagen)

(1) Für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen verringert sich die Höhe des Zuschlagswerts um 30 %. Die Höhe kann durch eine Verordnung der Ministerin im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsministerin abgeändert werden.

(2) Der RH weist zu dieser Regelung darauf hin, dass Angaben fehlen, nach welchen Kriterien, Verfahren (Gutachten) bzw. Methoden dies erfolgen soll, und regt eine entsprechende Ergänzung an.

2.9 Zu §§ 34, 38, 43, 47 bis 50 EAG (Inbetriebnahmefristen)

(1) Der RH stellte im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit (unter Einsichtnahme in Unterlagen zu 32 Windkraft-Fällen) fest, dass lange Fristen zwischen Antragstellung und Realisierung bzw. Inbetriebnahme zu Mitnahmeeffekten führen können. Er empfahl eine Verkürzung der Inbetriebnahmefrist oder automatische Tarifabschläge. So stellte er im Bericht „Ökostromförderung“, TZ 21 i.V.m. TZ 17, fest, dass die Dauer von Antragstellung bis zur Inbetriebnahme einen Anreiz zur Förderoptimierung bieten konnte, indem modernere und effizientere als die ursprünglich beantragten Anlagen errichtet, jedoch diese zu Tarifen gefördert wurden, die höher als die durchschnittlichen Produktionskosten des tatsächlich errichteten Anlagentyps waren.

(2) Vor diesem Hintergrund erscheint die Möglichkeit der Verdopplung der Frist bis zur Inbetriebnahme – bei Photovoltaik von ein auf bis zu zwei Jahre und bei Windkraftanlagen von zwei auf bis zu vier Jahre – problematisch.

2.10 Zu §§ 39 ff. EAG (Ausschreibung Windkraft)

(1) Laut Entwurf sollen Ausschreibungen von Windkraftanlagen erst ab 2024 erfolgen und auch dann nur, wenn eine Ausschreibung – unter Bedachtnahme auf die bis Ende 2023 vorgesehene Evaluierung (§ 87 des Entwurfs des EAG) – effizientere Ergebnisse erwarten lässt als die Vergabe der Förderung nach einem entsprechenden Antrag (§§ 44 ff. des Entwurfs des EAG).

Gründe für die vorläufige Nicht-Ausschreibung von Windkraftanlagen werden in den Erläuterungen nicht dargelegt. Es ist auch nicht erkennbar, dass dafür Gründe gemäß Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorlägen. Gemäß dieser Richtlinie sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung von Förderregelungen und bei der Vergabe von Fördermitteln bemühen, die Gesamtsystemkosten des Ausbaus möglichst gering zu halten. Erwiesenermaßen könnten die Förderkosten mit marktbasierenden Mechanismen, etwa Ausschreibungsverfahren, auf wettbewerbsorientierten Märkten in vielen Fällen wirksam verringert werden (vgl. Erwägungsgrund 19 und Art. 4 Richtlinie (EU) 2018/2001).

(2) Der RH verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Beispiel des Windparks Pretul (Bericht „Windpark Pretul GmbH“), welches illustriert, dass Anlagen im Rahmen der Ökostromförderung an einem guten Standort innerhalb von 13 Jahren praktisch eine Verzinsung von über 11 % erwirtschaften können. Dies ist nahezu die doppelte Verzinsung, die für Windkraftanlagen auf Basis ihrer durchschnittlichen

Produktionskosten im ÖSG 2012 mit 6 % für die Tarifikalkulation vorgegeben wurden. Nach Ansicht des RH würden Ausschreibungen in solchen bzw. in vergleichbaren Fällen den Standortwettbewerb fördern und daher „effizientere Ergebnisse“ erbringen.

Aus Sicht des RH erscheint daher die im Entwurf des EAG vorgesehene Ausnahme nicht zweckmäßig, zumal sich insbesondere die Windkraft – aufgrund der standortspezifisch unterschiedlichen Energieerträge – für die Abgabe von unterschiedlichen Erzeugungs-Preisangeboten – jeweils unter den ausgerufenen Höchstpreisen – eignen würde.

Um Erkenntnisse über die Zweckmäßigkeit von Ausschreibungen im Fall der Windkraft zu gewinnen, sollten außerdem zuerst Erfahrungen mit Ausschreibungen gewonnen und diese sodann evaluiert werden. Aus den Ausschreibungen für Photovoltaik werden aus Sicht des RH nur bedingt Erkenntnisse für die Windkraft abzuleiten sein.

2.11 Zu § 46 Abs. 2 EAG (Marktprämie; Festlegung des anzulegenden Wertes)

(1) Die Festlegung des anzulegenden Wertes gemäß § 46 des Entwurfs des EAG orientiert sich im Wesentlichen am ÖSG 2012; d.h. der Wert hat sich an den Kosten zu orientieren, die für den Betrieb einer kosteneffizienten, dem Stand der Technik entsprechenden Anlage erforderlich sind.

(2) Bei den Grundsätzen zur Berechnung der anzulegenden Werte sind viele Punkte jedoch unbestimmt. Der RH verweist diesbezüglich auf seine Anmerkung zu den Höchstwerten gemäß § 18 Abs. 2 des Entwurfs des EAG in Punkt 2.7.

2.12 Zu § 55 Abs. 4, 6 und 7 EAG (Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher)

(1) Die Investitionszuschüsse (mindestens 60 Mio. EUR jährlich) sollen im Wege von Fördercalls vergeben werden. Die Abwicklungsstelle soll die fristgerecht eingelangten Anträge nach der Höhe des darin genannten Förderbedarfs (in EUR pro kWh), beginnend mit dem niedrigsten, reihen. Bei gleichem Förderbedarf soll der Antragseingang entscheiden.

(2) Da bisher nur der Zeitpunkt des Antragseingangs relevant war, ist die Reihung nach Förderbedarf, beginnend mit dem niedrigsten, eine Verbesserung hinsichtlich der Fördereffizienz. Der RH merkt jedoch an, dass der Entwurf des EAG in § 55 Abs. 4 die Kriterien, Methoden und Verfahren zur administrativen Festlegung der Förderhöhe nicht näher regelt. Die Höhe der höchstzulässigen Fördersätze ist jedoch eine maßgebliche Information für die Antragsteller und wirkt sich auf die Höhe der jeweils beantragten Förderbedarfe aus.

Darüber hinaus fehlen nähere Erläuterungen mit Bezug auf „umweltrelevante Mehrkosten“ und zur maximalen Zuschusshöhe von 45 %, weshalb die vorgeschlagenen Regelungen insofern ergänzt werden sollten.

2.13 Zu § 56 Abs. 4, § 57 Abs. 6 f. (Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen und Windkraftanlagen)

Auch für Wasserkraft– und Windkraftanlagen ist darauf hinzuweisen, dass nähere Erläuterungen mit Bezug auf „umweltrelevante Mehrkosten“ und zur maximalen Zuschusshöhe fehlen.

2.14 Zu § 59 bis § 66 EAG (Abwicklungsstelle)

(1) Der RH hinterfragte im Bericht „Ökostromförderung“, TZ 39, die Erforderlichkeit einer gesetzlich vorgeschriebenen regionalen Außenstelle und empfahl zu prüfen, ob „eine effiziente regionale Abwicklung weiter einer regionalen Abwicklungsstelle bedarf“.

Er empfahl im Bericht „Ökostromförderung“,

- Corporate Governance–Standards zu überbinden (wie bspw. B–PCGK) (TZ 24),
- ein von strukturellen Funktions– und Rollenkonflikten unbeeinträchtigt Kräftegleichgewicht („Checks and Balances“) zwischen den Organen der Abwicklungsgesellschaft sicherzustellen sowie die Wahrung des öffentlichen Interesses (TZ 27, TZ 37),
- die (Aufsichts)Rechte des Ministeriums insbesondere hinsichtlich der Genehmigung und Änderungen der Vorstandsverträge wahrzunehmen (TZ 29),
- Grundsätze oder einen – zumindest in Teilen objektivierbaren – Rahmen für die Höhe der Vorstandsbezüge vorzugeben (TZ 30),
- dass im Rahmen der Aufsicht des Ministeriums auch materielle Prüfungen der Kostenangemessenheit der Dienstleistungsverträge der Abwicklungsstelle mit ihren Anteilseignern erfolgen sollten (TZ 32) sowie
- eine Interne Revision im Sinne des B–PCGK einzurichten.

Das Ministerium teilte in seiner (damaligen) Stellungnahme mit, dass einige dieser Empfehlungen bereits in Umsetzung seien bzw. eine Umsetzung in Aussicht genommen worden sei.

(2) Der RH vermerkt positiv, dass der Entwurf (anders als bisher § 33 Abs. 2 Z. 12 ÖSG 2012) keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung mehr enthält, eine regionale Außenstelle zu führen.

Die Umsetzung der vom Ministerium in Aussicht genommenen Änderungen wie etwa die Geltung des B–PCGK, die Einrichtung einer Internen Revision bzw. die Wahrnehmung seiner Aufsichtsrechte kann grundsätzlich im Rahmen der Konzession geregelt bzw. durch Organbeschlüsse herbeigeführt werden. Der Entwurf des EAG bzw. die Erläuterungen enthalten jedoch keine Details zum Inhalt der Konzession sowie zu den Aufsichtsrechten der Bundesministerin und deren Umfang. Die bisherige Möglichkeit der Bundesministerin, maßgebliche Änderungen in der Eigentümerschaft der Abwicklungsstelle zu unterbinden (§ 36 ÖSG 2012), entfiel.

Der RH regt an, den Entwurf bzw. die Erläuterungen diesbezüglich zu präzisieren.

2.15 Zu § 61 und § 62 Abs. 1 Z 1 EAG (Erlöschen der Konzession)

(1) Der RH empfahl im Bericht „Ökostromförderung“, Konzessionen periodisch auf ihre Angemessenheit und Aktualität zu evaluieren.

(2) Der RH weist kritisch darauf hin, dass die Bestimmungen zur Auflösung des Konzessionsvertrags (in § 61 des Entwurfs des EAG) unverändert aufrecht sind. Die Konzession erlischt laut Entwurf u.a. durch Zeitablauf. Eine bestimmte Dauer oder zeitliche Befristung der Konzession sieht der Entwurf jedoch nicht vor. Vor diesem Hintergrund hält der RH seine o.a. Empfehlung auch aus Anlass der vorliegenden Begutachtung aufrecht.

2.16 Zu § 64 Abs. 1 EAG (EAG–Förderdatenbank)

(1) Der RH stellte im Bericht „Ökostromförderung“, TZ 41, fest, dass über den Zubau kleinerer Anlagen, nicht geförderter Anlagen sowie Inselanlagen kaum Informationen vorlagen. Auch zur Entwicklung des Anteils der Eigenversorgung im Zeitverlauf lagen keine Daten vor. Ab 2018 war der voraussichtliche Eigenversorgungsanteil bei der Antragstellung anzugeben, jedoch ohne spätere Aktualisierung.

(2) Bei den Inhalten der EAG–Förderdatenbank kommt der Anlagen–Eigenverbrauch nicht vor, sollte aber erhoben werden. Bei der Herkunftsnachweisdatenbank Neu ist der Eigenverbrauch dagegen vorgesehen. Der RH regt daher entsprechende Ergänzungen der EAG–Förderdatenbank an.

2.17 Zu § 65 EAG (Abgeltung der Aufwendungen der EAG–Förderabwicklungsstelle)

(1) Im Bericht „Ökostromförderung“, TZ 12, stellte der RH fest, dass die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung der Abwicklungsstelle sich am Risikoprofil von im Wettbewerb stehenden, börsennotierten Energieversorgungsunternehmen orientierte. Aus Sicht des RH bestand jedoch für die Abwicklungsstelle, die vor allem Abwicklungsaufgaben – mit gesetzlichem Anspruch auf Abgeltung ihrer Mehraufwendungen – in einem Fördersystem wahrzunehmen hatte, kein finanzielles bzw. unternehmerisches Risiko. Das in sich geschlossene, gesetzlich vollständig determinierte System der Ökostromförderung wurde durch Pflichtbeiträge der Stromkunden finanziert. Allfällige Über– und Unterdeckungen waren jeweils im Folgejahr auszugleichen.

Der RH erachtete die bisherige Methode als nicht sachgerecht – die daraus abgeleitete Verzinsung war gemessen am geringen Risiko zu hoch – und die Aufsicht als unzulänglich.

(2) Zu den nun vorgeschlagenen Regelungen der Abgeltung der Aufwendungen der EAG–Förderabwicklungsstelle ist kritisch darauf hinzuweisen, dass die Methodik zur Bestimmung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals unklar bleibt, und auch nicht geregelt wird, ob diese wie bisher auf Basis eines Gutachtens bestimmt werden soll. Der RH regt daher eine entsprechende Ergänzung des Entwurfs an.

2.18 Zu § 66 EAG (Aufsicht und Kontrolle)

(1) Im Bericht „Ökostromförderung“ merkte der RH an, dass weder der Bund noch die Endverbraucher im Aufsichtsrat der OeMAG vertreten waren, obwohl die Ökostromförderung und deren Abwicklung durch bundesgesetzlich vorgeschriebene Beiträge der Endverbraucher finanziert werde. Er empfahl, in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats auf mehr Diversität zu achten (Endverbraucher, Expertise aus Erneuerbaren–Geschäftsfeldern, Frauen). (TZ 26)

Weiters stellte der RH fest, dass das Ministerium seine Aufsichtsrechte nicht umfassend ausübte und die von der Ökostromabwicklungsstelle beeinflussbaren administrativen Aufwendungen sowie die Aufwendungen für Ausgleichsenergie nicht überprüfte. Er empfahl, die Aufwendungen der Abwicklungsstelle dem Grunde und der Höhe nach periodisch auf ihre Angemessenheit zu überprüfen sowie periodisch bzw. stichprobenweise materielle Prüfungen der Kostenangemessenheit der Dienstleistungsverträge durchzuführen. (TZ 11 und TZ 32)

Nach Ansicht des Ministeriums gaben die Jahresabschlüsse und die Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfer Aufschluss über eine kostengünstige Aufgabenerfüllung. Der RH wies darauf hin, dass diese die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung und der gesetzlichen Vorschriften bestätigten, jedoch nicht die Angemessenheit der Kosten und Aufwendungen. Das Ministerium hatte keine Kriterien für die Beurteilung der Angemessenheit von Kosten und Aufwendungen festgelegt und veranlasste keine materielle Prüfung der Ist–Kosten. (TZ 8)

(2) Der Entwurf sieht vor, dass der Bundesministerin die Aufsicht über die EAG–Förderabwicklungsstelle obliegt. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist sie (oder die sie vertretende Bedienstete) zu den Aufsichtsratssitzungen einzuladen. Die Bundesministerin (bzw. ihr/e Vertreter/in) nimmt mit beratender Stimme teil. Wie schon bisher unterliegt die Abwicklungsstelle, unabhängig von ihren Eigentumsverhältnissen, der Kontrolle durch den RH. Die Abwicklungsstelle hat der Bundesministerin jeweils bis 30. Juni einen Jahresabschluss samt Lagebericht mit Prüfbericht und Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Darüber hinaus wäre – gegebenenfalls auch durch materielle Überprüfung – sicherzustellen, dass Aufwendungen und Kosten der Abwicklungsstelle angemessen sind. Der RH regt an, dies im Entwurf klarzustellen.

2.19 Zu § 68 EAG (Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte)

(1) Der RH hat im Bericht „Energiearmut“ in TZ 3 empfohlen, die bisherigen energierechtlichen Maßnahmen zugunsten schutzbedürftiger Personen und gegen Energiearmut auf ihre Treffsicherheit, Angemessenheit und Wirksamkeit zu evaluieren. Der Entwurf des EAG regelt die Kostenbefreiung für anspruchsberechtigte Personen wie bereits das ÖSG 2012.

(2) Wie der RH feststellte, knüpft der Anspruch auf Ökostrombefreiung an bestehende Befreiungen (Telefon–, Rundfunk– und Fernsehgebühren) an, die ab den 1960er Jahren – unter anderen Voraussetzungen und mit anderen Zielsetzungen – geschaffen wurden. Das Instrument wird neueren Formen der Armut (z.B. Personen mit mehreren, atypischen Beschäftigungsverhältnissen) möglicherweise nur bedingt gerecht („Energiearmut“, TZ 19).

Studien schätzen zudem die Wahrscheinlichkeit als gering ein, dass einkommensschwache Haushalte aus den Möglichkeiten, die sich aus der Dezentralisierung des Energiesystems ergeben – z.B. Eigenproduktion von Strom aus Photovoltaikanlagen, Beteiligungen an Energiegenossenschaften, die ein Startkapital erfordern – gleichermaßen Nutzen ziehen können („Energiearmut“, TZ 21).

(3) Der Empfehlung des RH, die Treffsicherheit bzw. Wirksamkeit der bisherigen „Ökostrombefreiung“ zu evaluieren, wurde somit nicht aufgegriffen, obwohl das Ministerium in seiner Stellungnahme den Feststellungen des RH zugestimmt hatte.

2.20 Zu § 74 bis § 77 EAG (Erneuerbare–Energie–Gemeinschaften)

Da die EU–Vorschriften – bereits auf lokaler Ebene – Unterstützungsbedarf und eine Anlaufstelle zur Unterstützung für erforderlich erachten, regt der RH an, Erneuerbare–Energie–Gemeinschaften auf Grundlage der praktischen Erfahrungen und begleitender Evaluierungen schrittweise aufzubauen und weiterzuentwickeln.

2.21 Zu § 79 EAG (Eigenversorgung)

(1) Der RH hielt im Bericht „Ökostromförderung“, TZ 41, fest, dass keine Daten über Ökostrommengen im Rahmen der Eigenversorgung vorlagen. Er gab zu bedenken, dass dies zu einer Unterschätzung des Erfolgs der bisherigen Ausbau– sowie Energieeffizienzmaßnahmen und zu einer Überschätzung des noch anstehenden Förderbedarfs führen könnte.

Er empfahl dem Ministerium, den tatsächlichen Eigenversorgungsanteil bei Ökostromanlagen zu erfassen.

(2) Der Eigenversorgungsanteil über 100 kW ist künftig mit einem Smart Meter zu messen. Aus Sicht des RH bleibt unklar, weshalb eine so hohe Grenze gewählt wird. Es besteht damit kein Überblick über die Gesamterzeugungsmenge und die Tatsache, dass die Grenze so hoch ist, gewährleistet auch kein entsprechendes Monitoring der Zielerreichung.

2.22 Zu § 86 EAG (EAG–Monitoringbericht)

Der RH erachtet die vorgesehene Neuausrichtung des EAG–Monitoringberichts durch die Regulierungsbehörde E–Control als zweckmäßig. Er hatte im Bericht „Ökostromförderung“, TZ 42, festgestellt, dass eine systematische Zusammenschau einschlägiger Berichte bzw. eine Reorganisation des Berichtswesens im Sinne des energiepolitischen Zieldreiecks (Ausbauziele bis 2030, Netz– und Systemstabilität sowie Kosten und Finanzierung) noch ausstand.

2.23 Zu § 87 EAG (Evaluierung)

Aus RH-Sicht sollten die externen Evaluierungen des künftigen Erneuerbaren–Ausbau–Fördersystems jedenfalls öffentlich zugänglich gemacht werden. Er regt daher eine entsprechende Ergänzung der geplanten Bestimmung an.

Elektrizitätswirtschafts– und Organisationsgesetz

2.24 Zu § 17a Abs. 4 ElWOG 2010 (Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen)

Die Formulierung der geplanten Bestimmung lässt aus Sicht des RH offen, wer die Kosten für den Anschluss an dem alternativen Netzanschlusspunkt zu tragen hat, weshalb angeregt wird, die vorgeschlagene Regelung entsprechend zu ergänzen.

2.25 Zu § 22a ElWOG 2010 (Betrieb von Anlagen zu Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas)

(1) Gemäß § 22a Abs. 1 Z 2 des Entwurfs des ElWOG 2010 muss eine Konversionsanlage den produzierten Wasserstoff in Reinform abgeben können, gemäß Z 3 muss sie dagegen eine vollständig integrierte Netzkomponente darstellen.

Der RH erachtet die Abgrenzung einer Anlage, die überschüssige Elektrizität in Form von Wasserstoff speichert und diesen auch in Reinform – etwa an das Gasnetz – abgeben kann, von einer „integrierten Netzanlage“ im Sinne des Art. 2 Z 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 als schwierig. So ist z.B. nicht klar, welche „Erlöse der Netzbetreiber aus den marktbasierenden Vergaben der Kapazitäten solcher Anlagen bei der Entgeltbestimmung zugrunde zu legen“ sind (§ 22a Abs. 4 des Entwurfs des ElWOG 2010).

Nach dem Gesetzesentwurf kämen den Netzbetreibern (regulierter Bereich) potenziell auch Funktionen von Energie–Erzeugern bzw. –Händlern (wettbewerblicher Bereich) zu. Hinsichtlich der konkreten Einsatzzwecke und des technischen Bedarfs sowie der konkreten Tätigkeiten von Netzbetreibern als Betreiber von Konversionsanlagen bleibt der Entwurf unbestimmt, ebenso hinsichtlich der Preise, welche die Netzbetreiber für die verwendeten Elektrizitätsmengen zu bezahlen haben bzw. der (Markt)preise, zu denen sie den erzeugten Wasserstoff verkaufen dürfen. Der Rahmen für nähere Festlegungen (z.B. im Wege der Marktregeln) wäre nach Ansicht des RH zumindest in den Erläuterungen zum Entwurf auszuführen.

(2) Laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung sollen Netzbetreiber als Eigentümer, Errichter, Betreiber – zumindest temporär – in den bis 2030 zu forcierenden Ausbau von Konversionsanlagen (Wasserstoff, synthetische Gase) „involviert werden“; diese Anlagen seien jedoch „aufgrund mittelfristig hoher Investitionskosten und niedriger Betriebsstunden nicht betriebswirtschaftlich darstellbar“. Demnach hätten die Endkunden Kosten – in derzeit nicht bekannter Höhe – über die Netzentgelte zu finanzieren, bis sich private Investoren finden.

(3) Der Entwurf sieht vor, dass Konversionsanlagen höchstens eine Leistung von 50 MW aufweisen dürfen. Für den RH ist nicht nachvollziehbar dargelegt, wieso die Leistung gerade mit 50 MW begrenzt wird, da Konversionsanlagen entsprechend der Systemnotwendigkeit so dimensioniert werden sollten, dass die beabsichtigte Systemstabilität realisiert wird.

Energie–Control–Gesetz

2.26 Zu § 7 Abs. 2 E–Control–Gesetz (Geschäftsordnung)

(1) Der RH stellte 2016 fest, dass die Regulierungsbehörde E–Control – trotz ihrer hoheitlichen Aufgaben bzw. ihres behördlichen Charakters – über keine formell verbindliche Festlegung der Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Abteilungen, etwa in Form einer Geschäftsverteilung, verfügte und dass für die Einleitung behördlicher Verfahren sowie für behördliche Entscheidungen zur Beendigung derselben keine Vertretungsregelungen für den Vorstand bestanden (Bericht „Energie–Control–Austria“ (Reihe Bund 2016/1, TZ 4 f.).

Die E–Control sagte damals zu, die Geschäftsordnung des Vorstands hinsichtlich der Vertretung des Vorstands zu ergänzen.

(2) Laut § 7 Abs. 2 des Entwurfs hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die gesetzmäßige, zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Besorgung der Aufgaben der E–Control sicherstellt und insbesondere regelt, unter welchen Voraussetzungen sich der Vorstand unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit durch Bedienstete der E–Control vertreten lassen kann.

Damit werden die o.a. Feststellungen des RH berücksichtigt.

Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe

2.27 Zu § 3 Abs. 5 (Rechte und Pflichten von Betreibern von Ladepunkten) und § 4a (Ladestellenverzeichnis)

(1) Der RH wies im Bericht „E–Mobilität“ (Reihe Bund 2020/28), TZ 13, kritisch darauf hin, dass im Stromladestellenverzeichnis keine zweckmäßigen Echtzeit–Informationen vorgesehen waren, obwohl mehrere Ladestellenbetreiber diese Funktionalität bereits über Apps realisierten. Der RH erachtete die Verfügbarkeit von Echtzeit–Informationen als wesentliche Komponente für die Benutzerfreundlichkeit von Stromladestellen. Er empfahl dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, mit dem die Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladestellen verpflichtet werden, der E–Control im Wege standardisierter Schnittstellen für das Stromladestellenverzeichnis Echtzeit–Informationen über ihre Ladestellen – wie z.B. die Verfügbarkeit der Ladepunkte (frei/besetzt), den aktuellen Preis und die maximal verfügbare Ladegeschwindigkeit – zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wäre – im Sinne des Bürgernutzens – auf eine Anzeige von Echtzeit–Informationen im Stromladestellenverzeichnis hinzuwirken.

In TZ 14 seines o.g. Berichts empfahl der RH dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sicherzustellen, dass die Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladestellen ein benutzerfreundliches Identifizierungs- und Abrechnungssystem implementieren (wie z.B. die Nutzung von Ladestellen unter Einbindung von Roaming-Plattformen, die Abrechnung mit einem einzigen Ladestellenbetreiber oder die Möglichkeit zur direkten, bargeldlosen Bezahlung).

(2) § 3 Abs. 5 des Entwurfs des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe verpflichtet Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten u.a., Angaben zu ihren öffentlich zugänglichen Ladepunkten in das Ladestellenverzeichnis gemäß § 4a Abs. 1 und 3 einzutragen und diese laufend aktuell zu halten.

Gemäß § 4a Abs. 1 des Entwurfs soll die E-Control das öffentliche Ladestellenverzeichnis zu führen haben; dieses soll Angaben über öffentlich zugängliche Ladepunkte enthalten und allen Nutzern zugänglich zu machen sein. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie soll gemäß § 4a Abs. 3 die von Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte zu meldenden Angaben durch Verordnung näher festlegen. Die Verordnung soll u.a. die Bekanntgabe von Ortsangaben, Angaben zur technischen Ausstattung von öffentlich zugänglichen Ladepunkten und die Bekanntgabe des verrechneten Preises für das punktuelle Aufladen eines Elektrofahrzeugs zu regeln haben.

(3) Dass die Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladestellen damit verpflichtet werden sollen, der E-Control den aktuellen Preis für das punktuelle Aufladen eines Elektrofahrzeugs zur Verfügung zu stellen, wertet der RH positiv im Sinne seiner o.g. Empfehlung in TZ 13. Allerdings hat der RH in TZ 13 empfohlen, in einem Gesetzesvorschlag die Betreiber zu verpflichten, sämtliche Echtzeit-Informationen über ihre Ladestellen – wie z.B. auch die Verfügbarkeit der Ladepunkte (frei/besetzt) und die maximal verfügbare Ladegeschwindigkeit – zur Verfügung zu stellen. Dass die Ladestellenbetreiber nun gemäß § 3 Abs. 5 des Entwurfs ihre Ladepunkte einmelden und laufend aktuell halten müssen, bedeutet noch nicht, dass es sich um Echtzeit-Informationen handelt. Echtzeit-Informationen wären bspw., ob jetzt gerade ein Ladepunkt frei ist oder wie hoch jetzt gerade die maximale Ladegeschwindigkeit sein kann. Die o.g. Empfehlung des RH wird daher mit dem Entwurf nicht zur Gänze umgesetzt.

Der RH weist weiters darauf hin, dass der Entwurf auch seine Empfehlung in TZ 14, sicherzustellen, dass die Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladestellen ein benutzerfreundliches Identifizierungs- und Abrechnungssystem implementieren, nicht umsetzt.

Der RH regt daher eine Ergänzung im Sinne seiner genannten Empfehlungen an.

3 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Bund

(1) Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung erwartet aufgrund der geplanten Maßnahmen für den Bund einen Mehraufwand zwischen rd. 1,14 Mio. EUR (2021) und 674.000 EUR (2024). Dieser ergebe sich durch die Ausschreibungen einer EAG–Förderabwicklungsstelle und einer Grün–Gas–Servicestelle, die Erstellung eines Netzinfrastukturplans, die Erlassung von Verordnungen, den Abschluss von Solidaritätsabkommen mit Nachbarstaaten und den Aufbau eines Ladestellenverzeichnisses in Unterstützung der Regulierungsbehörde.

(2) Der RH hält fest, dass in den Erläuterungen weder die Höhe der bisherigen Ausgaben für die Erstellung von Gutachten für Verordnungserlassungen noch die Schätzungsgrundlagen der übrigen angenommenen Aufwendungen angegeben werden, weshalb nicht beurteilt werden kann, ob die Darstellung der finanziellen Auswirkungen plausibel ist.

Zudem fehlt eine betragsmäßige Angabe der erwarteten Aufwendungen für den Abschluss von Solidaritätsabkommen mit Nachbarstaaten, für den Aufbau eines Ladestellenverzeichnisses, die Aufsichts– und Prüftätigkeiten und für die Aktualisierung des Netzinfrastukturplans. Dies wäre schon deshalb anzuführen, da die wirkungsorientierte Folgenabschätzung u.a. den Abschluss von Solidaritätsabkommen mit Nachbarstaaten und den Aufbau eines Ladestellenverzeichnisses als „mit einem erheblichen (...) Aufwand (...) verbunden“ sieht.

(3) Aus den o.a. Gründen entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 (wirkungsorientierte Folgenabschätzung) und der hiezu ergangenen WFA–FinAV.

4 Zur Darstellung der konsumentenpolitischen Auswirkungen und der Auswirkungen auf Unternehmen

(1) Der vorliegende Entwurf schafft für die Dekade bis 2030 die rechtlichen Grundlagen für die EU–(beihilfe–)rechtskonforme Förderung des forcierten Ausbaus von Erneuerbaren–Anlagen (Marktprämien, Investitionszuschüsse) und für damit einhergehende „Systeminnovationen“ wie vor allem Maßnahmen im Bereich der Netze.

Der RH weist darauf hin, dass die Gesamtkosten der bis 2030 anstehenden Vorhaben nicht (indikativ) dargestellt werden, sondern nur der für den Ausbau der Erneuerbaren–Anlagen gewidmete Teilbetrag von einer Mrd. EUR jährlich. Dieser Betrag wird nicht näher aufgeschlüsselt, wie dies im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2018/2001 (mehrjähriger Zeitplan und Mittelzuteilung) erforderlich wäre.

(2) Die Mittelaufbringung für die Förderung des forcierten Ausbaus von Erneuerbaren–Anlagen im Wege von Marktprämien und Investitionszuschüssen soll wie bisher über einen Förderbeitrag und eine Förderpauschale erfolgen. Auf Letztere sollen 38 % der für Förderungen nach dem EAG erforderlichen Mittel entfallen (§ 69 Abs. 7 des Entwurfs des EAG).

Ein Musterhaushalt zahlt 2020 demnach rd. 48,84 EUR an Ökostromförderbeitrag, wobei laut Erläuterungen dieser Betrag künftig auf 60,77 EUR (+24 %) steigen könnte. Da ein Musterhaushalt 2020 jedoch auch rd. 28 EUR Ökostromförderpauschale (künftig: Erneuerbaren–Förderpauschale) leistet, werden die durchschnittlichen Kosten zu niedrig ausgewiesen. Die Erläuterungen stellen daher die Gesamtbelastung eines Musterhaushalts unvollständig und nicht nachvollziehbar dar, weil sie nur den Förderbeitrag, nicht jedoch das Förderpauschale ausweisen.

(3) Weiters werden die finanziellen Auswirkungen, deren endgültige Kostentragung sowie die Darlegung einer näheren Kostenschätzung (etwa der geschätzten Zahl der Anlagen, sowie deren Errichtungs– und Betriebskosten) bei

- Integration erneuerbarer Energiequellen in das Energiesystem und zur Implementierung der Systeminnovationen (S. 5 der WFA)
- Auswirkungen im Bereich der Netze durch Entlastungen beim Netzentgelt bzw. einzelnen Entgeltkomponenten, (z.B. Ortstarif für Erneuerbare–Energie–Gemeinschaften oder beim Betrieb von Konversionsanlagen (Wasserstoff, synthetische Gase) durch Netzbetreiber)
- Anerkennung angemessener Kosten bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte beim Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas (§ 22a Abs. 4 des Entwurfs des ElWOG 2010)

in den Erläuterungen nicht vollständig dargestellt.

Die erforderliche finanzielle Bedeckung dieser Entlastungen bzw. Maßnahmen werden im Wege der Kostenwälzung die Endverbraucher (Haushalte, Gewerbe, Industrie) belasten, ohne dass die daraus resultierende Belastung für Unternehmen bzw. pro Musterhaushalt in den Erläuterungen dargestellt wird.

(4) Im Bericht „Ökostromförderung“ beurteilte der RH das Fehlen einer integrierten Sicht auf den Ausbau der erneuerbaren Energie einerseits und die Gewährleistung der Systemstabilität andererseits kritisch (TZ 7) und hielt fest, dass der Ausbau erneuerbarer Energie aufgrund förderlicher Bedingungen ungleich rascher voranschritt als die dafür notwendigen Anpassungen der Netzinfrastruktur. Er verwies auf die zunehmende Zahl an Netzengpässen und die steigenden Kosten für das Engpassmanagement (TZ 43).

Ebenso wurde festgehalten, dass ein vollständiger Überblick über die Kosten des Ausbaus und der Systemintegration erneuerbarer Energie (einschließlich jener Kosten, die für den Netzausbau und Erhalt konventioneller Kraftwerke erforderlich werden) sowie deren Finanzierung aus öffentlichen Haushalten (Bund und Länder) und aus regulierten Netzentgelten sowie staatlich beeinflussbaren Bestandteilen der Energiepreise nicht vorlag (TZ 40).

Der RH empfahl daher, die direkten und indirekten Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energie und über deren Finanzierung aus öffentlichen Budgets sowie aus Förderbeiträgen, die von den Endkunden direkt eingehoben werden bzw. im Rahmen der regulierten Netzentgelte dafür anfallen, transparent darzustellen (TZ 40). Dies insbesondere deshalb, da Ökostromfördermittel öffentlichen Mitteln

gleichzuhalten sind, weshalb bei gebarungsrelevanten Entscheidungen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anzuwenden und nachvollziehbar zu dokumentieren sind (TZ 10 und TZ 26).

Vor dem Hintergrund der o.a. Empfehlungen hält der RH daher zusammenfassend fest, dass auch dem vorliegenden Entwurf keine transparente Darstellung sämtlicher Kosten angeschlossen ist. Insbesondere wäre aus Sicht des RH darzustellen, welche Kosten im Zuge des Erneuerbaren–Ausbaus auf welcher Ebene (Erzeuger, Netzbetreiber) entstehen, und wie diese Kosten von welchen jeweiligen Akteuren und welche Kosten im Wege der Kostenwälzung von der Allgemeinheit getragen werden.

Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.
Daniela Pristusek